

### Mitteilung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(92/C 50/02)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> im Laufe der nächsten sechs Monate außer Kraft treten, sofern nicht nach dem folgenden Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

#### 2. Verfahren

Betroffene Parteien können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß Beweismittel dafür enthalten, daß das Außerkrafttreten der Maßnahmen wiederum zu einer Schädigung oder einer drohenden Schädigung führen würde. Parteien können ferner ihre Ansicht schriftlich darlegen und eine mündliche Anhörung durch die Kommission beantragen, sofern sie der Auffassung sind, daß sie wahrscheinlich von dem Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden und besondere Gründe für ihre mündliche Anhörung sprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

#### 3. Frist

Anträge betroffener Parteien auf Überprüfung oder Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I/C/2), rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel <sup>(2)</sup>, einzureichen, daß sie spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vorliegen.

Liegt der Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, kann die Kommission den Antrag unberücksichtigt lassen, und die betreffenden Maßnahmen werden gemäß Artikel 15 Absatz 1 der obengenannten Verordnung automatisch außer Kraft treten.

4. Beabsichtigt die Kommission, eine Überprüfung der Maßnahmen einzuleiten, so veröffentlicht sie hierüber eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vor dem Auslaufen des betreffenden Fünfjahreszeitraums. Die Maßnahmen bleiben bis zum Abschluß der Überprüfung in Kraft.

5. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 15 Absatz 2 der genannten Verordnung.

<sup>(2)</sup> Telex 21877 COMEU B; Telefax (32-2) 235 65 05.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme
Kupfersulfat	Tschechoslowakei Ungarn	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 2512/87 (ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987)
	Polen	Verpflichtungen	Beschluß 87/443/EWG (ABl. Nr. L 235 vom 20. 8. 1987)

### Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

(92/C 50/03)

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 14. Februar 1992 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem das Königreich Spanien beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Schuhen mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder, KN-Code 6403, mit Ursprung in der Volksrepublik China und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.